

P 23/2024

Postulat – Fussverkehr verbindlich planen: Kommunalen Richtplan Fussverkehr erarbeiten

Michelle Marbach (GRÜNE), Fraktion GRÜNE, Fraktion SP, Fraktion GLP/EVP/EDU/Die Mitte/Parteilos

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt, den im Gesamtverkehrskonzept (GVK) vorgesehenen kommunalen Richtplan Fussverkehr auf Grundlage des Netzplans Fussverkehr des GVK, der bestehenden Agglomerationsprogramme sowie unter Berücksichtigung der kantonalen und bundesrechtlichen Vorgaben zu erarbeiten.

Dabei ist aufzuzeigen, bis wann der Richtplan erarbeitet und beschlossen werden kann und welche personellen und finanziellen Ressourcen dafür erforderlich sind.

Begründung:

Ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Fusswegnetz ist eine zentrale Voraussetzung für nachhaltige Mobilität und eine hohe Lebensqualität. Die Planung und Sicherung des Fuss- und Wanderwegnetzes ist dabei gesetzlich vorgegeben.

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) bildet die Grundlage für die Planung und Sicherung der Fuss- und Wanderwegnetze in der Schweiz. Es verpflichtet die Kantone, für die Planung und Anlage von Fuss- und Wanderwegen zu sorgen und die entsprechenden Netze zu planen und zu sichern. Die Kantone konkretisieren diese Vorgaben und regeln die Zuständigkeiten.

Im Kanton Bern ist die Zuständigkeit klar geregelt: Gemäss Art. 44 Abs. 2 des Strassengesetzes (SG) planen, bauen und unterhalten die Gemeinden die Fuss- und Wanderwege. Art. 27 der Strassenverordnung (SV) bestimmt, dass die Gemeinden das Fuss- und Wanderwegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung festlegen. Die Pläne sind zudem regelmässig an veränderte Verhältnisse anzupassen.

In Thun wurde bereits 1997 ein Fussgänger-Richtplan erarbeitet. Dieser wurde jedoch nie verabschiedet und ist deshalb nicht behördenverbindlich. Das aktuelle Gesamtverkehrskonzept (GVK) sieht deshalb ausdrücklich die Erarbeitung eines kommunalen Richtplans Fussverkehr vor. Dieser soll auf dem Netzplan Fussverkehr des GVK aufbauen und die Anforderungen des Kantons sowie des Bundes berücksichtigen. Mit dem GVK und dessen Netzplan Fussverkehr sowie den Agglomerationsprogrammen der 2. und 3. Generation bestehen bereits wesentliche Grundlagen für diese Planung. Die Erarbeitung des kommunalen Richtplans Fussverkehr ist somit keine neue Aufgabe, sondern bereits im GVK als Massnahme vorgesehen.

Mit dem Richtplan soll das Fusswegnetz gesamthaft überprüft, weiterentwickelt und behördenverbindlich gesichert werden. Dabei können Netzlücken und Schwachstellen erkannt, wichtige Verbindungen langfristig gesichert und die Anforderungen des Fussverkehrs bei der weiteren Verkehrs- und Siedlungsplanung verbindlich berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat soll den im GVK vorgesehenen kommunalen Richtplan Fussverkehr deshalb zeitnah an die Hand nehmen und damit eine verbindliche Grundlage für die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung des Fusswegnetzes schaffen.

Dringlichkeit wird nicht verlangt.

M. Morbach

M. Oscar Bastone
Ulrich Siegenthaler
[Signature]